

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KESKIN Fensterbau GmbH

A. Geltungsbereich dieser AGB

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Ausführung von Fenster-, Tür- und Fassadenbauarbeiten sowie über die Lieferung von Elementen und Sachen und die Wartungsverträge zwischen der KESKIN Fensterbau GmbH (im Weiteren: KESKIN) und ihren Kunden. Teil B der Bedingungen gilt für alle Verträge. Teil C gilt nur für Verträge, die ausschließlich den Kauf bzw. die Lieferung von Elementen oder Sachen zum Gegenstand hat (Kauf-/Werklieferungsverträge). Teil D gilt nur für Verträge, in denen KESKIN verpflichtet ist zur Ausführung von Fenster-, Tür- und Fassadenbauarbeiten, insbesondere zur Montage (Werkverträge).

Diese AGB gelten auch dann, wenn KESKIN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, KESKIN erkennt diese ausdrücklich an.

B. Bedingungen für alle Verträge

1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Textform, Angebotsunterlagen

Der geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB ist allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen KESKIN und dem Kunden. Er gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, ergibt sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von KESKIN. Unterlagen des Kunden sind nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn in der Auftragsbestätigung durch KESKIN oder im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Vertrag in Textform ersetzt mündliche Abreden der Vertragsparteien, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

Vertragsangebote von KESKIN sind ebenso freibleibend wie Angebote und Preisangaben, die in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial von KESKIN enthalten sind.

Um getroffene Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam zu ergänzen oder zu ändern, bedarf es der Textform.

Angaben von KESKIN zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) verstehen sich als nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich lediglich um Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, jedoch nicht um (garantierte) Beschaffenheitsmerkmale. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher oder technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, wie auch eine Ersetzung von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Vorstehendes gilt nicht, wenn Abgaben, Beschreibungen, Kennzeichnungen und Darstellungen als verbindlich vereinbart sind. KESKIN behält sich Eigentums- und Urheberrechte an übermittelten Unterlagen, insbesondere an Zeichnungen, ausdrücklich vor.

2. Preise, Verpackung, Preisgarantien und –anpassung, Vorkasse/Sicherheit

Die Preise gelten für den Leistungsumfang, der sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung ergibt. Verpackung, Lieferung/Anfahrtskosten und ggf. Versicherung sind gesondert zu vergüten, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Alle Arbeiten werden während der regulären Arbeitszeiten von KESKIN (*Mo- Fr 8.00 Uhr bis 17 Uhr*) ausgeführt. Werden Leistungen in Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden erbracht aus Gründen, die KESKIN nicht zu vertreten hat, erhöht sich der Preis um die entsprechenden Zuschläge und Zulagen. Ein Anspruch auf Durchführung von Arbeiten in diesen Stunden besteht seitens des Kunden jedoch grundsätzlich nicht. Abweichendes gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich abgesprochen haben.

Die Preise beruhen auf den Massen und der Ausführung entsprechend des Vertrages. Eventuelle Preisgarantien beziehen sich daher ausschließlich auf die Leistung (Ausführung und Maße), die sich aus dem Vertrag ergibt. Ändert sich der Leistungsumfang, sind die Preise unter Berücksichtigung der Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten entsprechend anzupassen.

Auf Verlangen von KESKIN sind die Preise entsprechend einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten anzupassen für Arbeiten, die später als vier Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden. Die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen sind in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen (soweit erforderlich) und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen. Dies gilt nicht, soweit KESKIN gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt hat, dass die Preise für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind.

KESKIN ist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche der Ausgleich der offenen Forderungen von KESKIN durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt auch bei einer Gefährdung von Forderungen aus anderen Einzelaufträgen, für die der gleiche Rahmenvertrag gilt.

3. Zahlung, Abzüge Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung von Rechten

Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, sind Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Schlussrechnungen (bei Verträgen, die auch eine Montage umfassen) sind binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung und Abnahme zu bezahlen.

Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Skontoabzug vertraglich vereinbart, sind Nebenkosten wie Verpackung, Frachten, etc. vom Abzug ausgenommen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden ist nur zulässig, wenn KESKIN die schriftliche Zustimmung erklärt hat.

4. Erklärungen der Mitarbeiter von KESKIN

Erklärungen jeder Art der Mitarbeiter von KESKIN vor Ort sind nur verbindlich, sofern der Mitarbeiter eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorweisen kann oder sofern sie von einer von KESKIN zur Vertretung berechtigten Person ausdrücklich bestätigt werden.

5. Termine und -fristen, Unmöglichkeit, Verzögerung

Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn KESKIN sie als verbindlich bestätigt hat. Fristen sind damit keine Vertragsfristen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen. Dies bedarf grundsätzlich der Textform. Somit gelten von KESKIN in Aussicht gestellte Fristen und Termine stets nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin wurde ausdrücklich vereinbart.

Voraussetzung für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist die Klärung aller für die Ausführung der Leistung wesentlichen kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien sowie die Erfüllung aller diesbezüglichen, maßgeblichen Verpflichtungen durch den Kunden. Fristen verlängern sich und Termine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum, sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und KESKIN dies nicht zu vertreten hat. Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistung und die Folgen der Verschiebung in einen anderen Zeitraum (bspw. ungünstigere Witterungsbedingungen). Weitergehende Rechte von KESKIN bleiben unberührt.

Hält KESKIN einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist im Einzelfall nicht ein, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Gerät KESKIN mit einer Leistung in Verzug oder wird KESKIN eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von KESKIN auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

6. Unmöglichkeit, Verzögerung

Für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen in der Leistung haftet KESKIN nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die KESKIN nicht zu vertreten hat. Dies können sein z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, soweit KESKIN dies nicht zu vertreten hat.

Wird KESKIN die Ausführung durch derartige Ereignisse wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, kann KESKIN den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Ausführung der Leistung – auch unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen - nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber KESKIN den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. KESKIN wird den Kunden in derartigen Fällen unmittelbar darüber unterrichten, dass eine Ausführung nicht möglich ist.

Der Kunde hat KESKIN den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er die Umstände zu vertreten hat, aufgrund derer sich die Ausführung verzögert.

7. Haftung

KESKIN haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet KESKIN unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung von KESKIN bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KESKIN.

8. Gewährleistungsansprüche, Kosten unzutreffender Mängelrügen

Die Folgen unterlassener Wartung oder eines fehlerhaften Gebrauchs sind ebenso wenig ein Mangel wie übliche Abnutzung und Verschleiß. Gleiches gilt für die Folgen höherer Gewalt, einer unsachgemäßen Einwirkung durch den Kunden oder durch Dritte (insbesondere bei Nichtbeachtung von Hersteller-, Einstellungs- und Montagerichtlinien), eines Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektronischer und elektrischer Einflüsse.

Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der Kunde ohne Zustimmung von KESKIN die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Teile werden Eigentum von KESKIN.

Fordert der Kunde KESKIN zur Beseitigung eines Mangels auf, wird KESKIN die Beanstandung prüfen. Stellt sich heraus, dass ein Mangel vorliegt, trägt KESKIN die Kosten für Prüfung und

Nacherfüllung. Liegt dagegen kein Mangel vor, ist der Kunde - sofern er Kaufmann ist - verpflichtet, KESKIN die durch das unberechtigte Verlangen entstandenen Kosten (bspw. für Transport, Anfahrt, Arbeit, Material) zu ersetzen.

9. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren

- sofern ausschließlich Kauf/Lieferung vereinbart ist: bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre nach Lieferung der Sache (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB);
- sofern (auch) die Montage vereinbart ist: bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht bei Verbrauchern innerhalb der gesetzlichen Fristen; im Übrigen innerhalb von 4 Jahren nach Abnahme (gemäß VOB/B), für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme, wenn der Kunde sich entschieden hat, KESKIN nicht die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen;
- in allen übrigen Fällen mit Ablauf eines Jahres nach Lieferung bzw. - bei Verträgen mit Montageverpflichtung - nach Abnahme (vgl. Ziffer 20 der AGB).

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist der Sitz von KESKIN, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. KESKIN hat das Recht, den Kunden nach Wahl auch am Ort der Baumaßnahme bzw. Lieferung zu verklagen.

Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz von KESKIN.

11. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam oder nichtig, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

C. Zusätzliche Bedingungen für Kauf-/Werklieferungsverträge

12. Transport, Gefahrübergang

Verzögert sich der Transport oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand transportbereit ist und KESKIN dies dem Kunden angezeigt hat.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, geht beim Versendungskauf die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport betrauten Dritten auf den Kunden über (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

13. Teillieferungen, Vorbehalt der Selbstbelieferung

KESKIN ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware

sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, KESKIN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

Der Vertragsschluss erfolgt, sofern der Kunde kein Verbraucher ist, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von KESKIN. Liefert der Lieferant von KESKIN nicht, ohne dass KESKIN dies zu vertreten hat, wird der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung informiert und Zahlungen - sofern sie bereits erfolgt sind – werden erstattet. Voraussetzung ist ein kongruentes Deckungsgeschäft zwischen KESKIN und dem Lieferanten. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant nicht vollständig oder fehlerhaft liefert.

14. Verwendungsgebiet, Preise

Der Vertrag setzt eine Verwendung der Kaufsache/des Liefergegenstandes innerhalb des Verwendungsgebietes voraus. Verwendung bedeutet, dass die Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Eine Verwendung außerhalb des Verwendungsgebietes erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Das Verwendungsgebiet ist Deutschland (Festland), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, das Verwendungsgebiet zutreffend anzugeben. Anderenfalls stehen KESKIN sämtliche Ansprüche zu (z.B. auf Schadensersatz), insbesondere ist KESKIN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Preise gelten für eine Verwendung der Kaufsache/des Liefergegenstands im Verwendungsgebiet. Ist eine Verwendung außerhalb des Verwendungsgebiets (durch den Kunden oder Dritte, die die Kaufsache vom Kunden kaufen) beabsichtigt, hat der Kunde dies vor Vertragsschluss mitzuteilen; dann ist auszuhandeln, unter welchen Konditionen ein Vertrag geschlossen werden kann.

Verwendet der Kunde die Kaufsache/den Liefergegenstand außerhalb des Verwendungsgebietes, hat er keine Ansprüche in Verbindung mit einer Mangelhaftigkeit der Kaufsache/des Liefergegenstands, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach darauf zurückzuführen sind, dass die Verwendung nicht im Verwendungsgebiet erfolgt ist. Insbesondere gehen Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt entsprechend, wenn er die Sache weiterverkauft und sein Käufer die Sache wiederum außerhalb des Verwendungsgebietes verwendet.

15. Ausschlussfrist für offensichtliche Mängel

Die Liefergegenstände sind umgehend nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und erkennbare unverzüglich Mängel gegenüber KESKIN schriftlich zu rügen; bei Übergabe nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

. Unverzüglich bedeutet in der Regel binnen 14 Werktagen nach Übergabe des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 14 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, sofern der Kunde nicht Kaufmann ist. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist er KESKIN zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der KESKIN aufgrund der unterlassenen Prüfung bzw. Mangelanzeige entsteht. Ist der Kunde Kaufmann gelten die §§ 377, 381 HGB; unverzüglich bedeutet dann in der Regel innerhalb von 1 bis 3 Tagen. Sollten die Liefergegenstände auf Wunsch des Kunden an einen Dritten geliefert werden, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass auch in diesem Fall eine unverzügliche und sorgfältige Überprüfung stattfindet und hierbei vorgefundene Mängel umgehend angezeigt werden.

Ist KESKIN Vorlieferant des Kunden, gilt § 478 BGB (Lieferantenregress) in Bezug auf die Ziffern 7 und 8 vorrangig.

16. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt im Eigentum von KESKIN bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder zur Sicherheit übereignet, noch an Dritte verpfändet werden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist KESKIN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; KESKIN ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf KESKIN diese Rechte nur geltend machen, wenn KESKIN dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu be- oder verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von KESKIN entstehende Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei KESKIN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die KESKIN Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der gesamten neuen Sache entspricht. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt insgesamt bzw. in der Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an KESKIN ab. KESKIN nimmt die Abtretung an.

Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und/oder Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Nimmt der Kunde die Zahlungen dann wieder auf, lebt die Berechtigung nur auf, wenn KESKIN dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklärt.

D. Zusätzliche Bedingungen für Verträge, die eine Montage beinhalten (Werkverträge)

17. Geltung der VOB/B

Die Parteien vereinbaren die Geltung der VOB/B in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Vorrangig gelten die Regelungen des Vertrages und dieser AGB in Teil A, B und D.

Es gelten zudem ausdrücklich folgende Abweichungen von der VOB/B:

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird mit Abnahme fällig. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B findet keine Anwendung. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen nicht aus. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung. Der Kunde kann Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an Dritte nur zahlen, wenn wir den Dritten zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt haben. § 16 Abs. 6 VOB/B findet keine Anwendung. Für unsere Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtige Abweichung vom Auftrag findet § 2 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 VOB/B keine Anwendung.

Bei Stundenlohnarbeiten haben wir in angemessenen Zeitintervallen Stundenlohnzettel einzureichen. Angemessen ist in der Regel ein Intervall von einer Woche. Die Unterzeichnung von Stundenzetteln durch den Kunden schließt Einwendungen nach § 2 Abs. 10 VOB/B aus.

Entsteht ein Schaden im Sinne des § 10 Abs. 1 VOB/B durch vorsätzliches Handeln des Kunden oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haben wir den Schaden auch dann nicht allein zu tragen, soweit wir ihn durch Versicherung unserer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt haben oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätten decken können. § 10 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B findet insoweit keine Anwendung. Das Recht zum Einstellen von Arbeiten durch uns richtet sich nach dem Gesetz. § 18 Abs. 5 VOB/B findet keine Anwendung.

18. Verbraucherbaupvertrag

Soweit es sich um einen Verbraucherbaupvertrag im Sinne von § 650i BGB handelt, gelten die Vorschriften der §§ 650i bis 650n BGB vorrangig.

19. Leistungsänderungen / Nachträge

Sollte der Kunde von uns nach Vertragsschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, begehren, so finden die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 650b, 650c BGB, Anwendung, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

In der Preisbildung für das Angebot nach § 650b Abs. 1 BGB über die Mehr- oder Minderkosten ist KESKIN frei.

Beauftragt der Kunde ein in Folge eines Begehrens von seiner Seite erstelltes Angebot über die Mehr- oder Minderkosten nicht oder ordnet er die Ausführung der Mehr- oder Minderleistungen (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) nicht nach § 650b Abs. 2 BGB an, so ist KESKIN berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Angebotserstellung zu berechnen. Dabei kann KESKIN für die entstehenden Aufwände ihre Verrechnungssätze für Lohn, Material und Fahrtkosten, die im Zeitpunkt des Begehrens des Kunden gelten, in Ansatz bringen.

Die Ausführung einer Änderung im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB ist KESKIN nur zumutbar, sofern und soweit KESKIN diese technisch möglich ist, der Betrieb von KESKIN entsprechend ausgestattet, die verfügbaren Mitarbeiter dazu qualifiziert sind und nicht betriebsinterne Vorgänge der Ausführung entgegenstehen. Im Rahmen der betriebsinternen Vorgänge sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die Kapazitätsplanung und die Auswirkungen auf andere auszuführende Aufträge, wie auch Zeiträume mit verringerter Leistungsfähigkeit (bspw. Betriebsurlaub, allgemeine Urlaubszeiten) zu berücksichtigen. KESKIN ist nicht dazu verpflichtet, ihre Kapazitäten zu erhöhen (etwa durch die Beauftragung von Nachunternehmern), um die Ausführung der Änderung zu ermöglichen. Führt die Ausführung der Änderung zu einem Nachteil für KESKIN, der nicht unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unerheblich ist, ist die Ausführung unzumutbar. Ein Nachteil kann auch in dem Umstand liegen, dass durch die Ausführung der Änderung der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung gestört wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungszeitraum sich nicht unerheblich verlängert. Maßgeblich für die Betrachtung ist die Prognose von KESKIN im Zeitpunkt des Begehrens.

Begehrt der Kunde von KESKIN die Ausführung einer bestimmten Leistung und sind sich die Vertragspartner nicht darüber einig, ob diese Leistung von der vertraglich geschuldeten Leistung umfasst ist, so hat KESKIN einen Anspruch auf Vergütung dieser Leistung auch dann, wenn

- KESKIN vor Ablauf der Frist des § 650b Abs. 2 BGB mit der Ausführung dieser Leistung beginnt und
- KESKIN darauf hinweist, dass KESKIN eine Mehrvergütung geltend machen wird oder KESKIN sich dies vorbehält und
- festgestellt wird oder sich die Vertragspartner später darauf verständigen, dass die begehrte Leistung nicht bereits nach dem Vertrag geschuldet war.

In diesem Fall hat KESKIN einen Anspruch auf Vergütung nach § 650c BGB. § 650c Abs. 3 BGB findet auf diese Vergütung keine Anwendung. Es gelten die allgemeinen Regeln für Abschlagszahlungen.

Begehrt der Kunde eine Änderung im Sinne von § 650b BGB, so ist KESKIN ab Zugang des Begehrens in der Ausführung ihrer vertraglichen Leistung behindert

- sofern und soweit die Ausführung der vertraglichen Leistung von der begehrten Änderung betroffen oder von dieser abhängig ist oder mit dieser insoweit in Zusammenhang steht, als eine sachgerechte und wirtschaftliche Betrachtung eine Ausführung der vertraglichen Leistung in Verbindung mit der begehrten Änderung erfordert und
- solange nicht der Kunde das Angebot von KESKIN beauftragt oder eine Anordnung nach § 650b Abs. 2 BGB trifft oder verbindlich in Textform gegenüber KESKIN erklärt, dass er von seinem Begehren Abstand nimmt.

Ist KESKIN nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich, so ist KESKIN darüber hinaus solange in der Ausführung ihrer vertraglichen Leistung behindert, als KESKIN die für die Änderung erforderliche Planung seitens des Kunden nicht vollständig und fehlerfrei zur Verfügung gestellt wurde.

Äußert der Kunde sein Begehren innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausführungszeit, so wird die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von KESKIN vermutet.

Das Anordnungsrecht des Kunden nach § 650b Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Kunde zuvor die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass KESKIN ein Angebot unterbreiten kann. Insbesondere muss der Kunde KESKIN die für die Änderung erforderliche Planung zur Verfügung stellen, wenn

KESKIN nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich ist; die Frist des § 650b Abs. 2 BGB beginnt in diesem Fall frühestens mit Zugang der vollständigen und fehlerfreien Planung.

Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben von der Änderung unberührt. Ausschließlich die aus der Änderung resultierenden Mehr- oder Minderleistungen werden auf der Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten vergütet. Diese tatsächlichen Mehr- und Minderkosten werden von KESKIN entsprechend aufgeschlüsselt.

Für die tatsächlichen Lohnkosten sind die Kosten der jeweiligen Mitarbeitergruppe (ermittelt auf der Grundlage produktiver Stunden) für Löhne einschließlich sämtlicher lohnbezogenen Zuschläge, Sozialkosten, Lohnnebenkosten und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermögensbildung) zugrunde zu legen. Nach unserer Wahl sind maßgeblich entweder die so ermittelten Kosten der für die Änderung eingesetzten Mitarbeiter, der jeweilige Baustellenmittelohn oder der Betriebsmittelohn bezogen auf die Mitarbeitergruppe, der die eingesetzten Mitarbeiter zuzuordnen sind. Im Rahmen des Mittellohns steht es uns frei, Lohnkosten aufsichtführender Personen oder Meister anteilig mit einzurechnen. Sofern KESKIN spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss dem Kunden eine Übersicht über die Mittellohne übergibt, wird vermutet, dass diese bei dem späteren Begehren von Änderungen im Sinne von § 650b Abs. 1 BGB durch den Kunden den tatsächlich erforderlichen Lohnkosten entsprechen. Die tatsächlichen Gerätekosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Gerätevorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und Reparaturkosten), des Gerätebetriebs (wobei die Bedienungskosten als Lohnkosten zu werten sind) und der Gerätebereitstellung. Ferner aus den anteiligen allgemeinen Gerätekosten.

Zum Nachweis der tatsächlichen Materialkosten ist die Vorlage einer entsprechenden Preisliste des Materiallieferanten von KESKIN geeignet. Einkaufsrechnungen müssen nicht vorgelegt werden.

Die Erforderlichkeit der so ermittelten tatsächlichen Kosten wird vermutet.

Ergeben sich durch eine vom Kunden begehrte und angeordnete Änderung im Vergleich zur ursprünglichen vertraglichen Vergütung Minderkosten, so sind diese mit den tatsächlich erforderlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag in Ansatz zu bringen, der der kalkulierten Vergütung für die ursprüngliche, nun von der Änderung betroffene Leistung exklusive der kalkulierten Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn entspricht. Letztere dürfen durch die Änderung nicht geschmälert werden.

Hat der Kunde das Angebot von KESKIN über Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung (§ 650b Abs. 1 BGB) in Kenntnis der von KESKIN in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze akzeptiert oder hat der Kunde in Kenntnis der von KESKIN in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze Zahlungen auf die von KESKIN erstellte Abrechnung über die Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung veranlasst, ohne die Höhe der berechneten Zuschlagssätze zu beanstanden, so wird auch für künftige Änderungsbegehren vermutet, dass diese Zuschlagssätze angemessen sind.

Entsprechendes gilt für die in Ansatz gebrachten Kosten. Hier wird für vergleichbare Leistungen vermutet, dass die Kosten die tatsächlichen Kosten darstellen und in dieser Höhe erforderlich sind. Weist KESKIN Kostenerhöhungen nach (z.B. Materialpreis, Lohn), ändert sich der entsprechende Kostenfaktor. Für die übrigen Faktoren (bspw. Zeitansätze) bleibt die Vermutungswirkung davon unberührt.

Als angemessen im Sinne von § 650c Abs. 1 BGB gelten Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn in der Höhe, die sich aus der von KESKIN spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss übergebenen Aufschlüsselung ergibt (z.B. EFB-Preisblatt oder mit einem Kalkulationsprogramm erstelltes Kalkulationsblatt).

20. Fertigstellungsmittelung, Abnahme, Teilabnahmen

Verlangt KESKIN nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat der Kunde diese binnen 12 Werktagen zu erklären. Der Abnahme steht es gleich, wennn der Kunde nicht innerhalb einer von KESKIN gesetzten angemessenen Frist die Leistung abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Die Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsmittelung in diesem Sinne.

Wird die Leistung von KESKIN vom Kunden in Gebrauch genommen, so gilt sie spätestens als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen angemessener Frist ab Ingebrauchnahme Gegenteiliges gegenüber KESKIN äußert, insbesondere keine wesentlichen Mängel rügt. Angemessen sind regelmäßig vier Wochen.

Als abgenommen gilt die Leistung von KESKIN auch dann, wenn KESKIN dem Kunden nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist und unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von 2 Wochen. Ist der Kunde Verbraucher, so tritt gilt die Abnahme in diesem Fall nur dann als erfolgt, wenn KESKIN den Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln oder vermeintlich ausstehenden Restarbeiten, so kann KESKIN verlangen, dass der Kunde an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung des Werks mitwirkt und ein gemeinsames Protokoll der Feststellung unterschreibt. Bleibt der Kunde einem vereinbarten oder einem von KESKIN innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, kann KESKIN die Zustandsfeststellung einseitig vornehmen, es sei denn, der Kunde hat sein Fernbleiben nicht zu vertreten. In diesem Fall übersendet KESKIN dem Kunden eine Abschrift des datierten und unterzeichneten Protokolls der einseitigen Zustandsfeststellung. Ist das Werk dem Kunden verschafft worden und ist im Protokoll ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und nicht von KESKIN zu verantworten ist. .

KESKIN kann die Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme) verlangen. In sich abgeschlossen ist dabei jeder Teil der Leistung, der für sich genommen (also getrennt von anderen Leistungsbestandteilen) auf die Übereinstimmung mit dem geschuldeten Leistungsumfang untersucht werden kann. Dies können auch Leistungen sein, die in einzelnen Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses beschrieben sind.

21. Pflichten des Kunden, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, auf seine Kosten: die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Schaffung der Baufreiheit; ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen; Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen; vor Beginn der Montage erforderliche Vorleistungen abzuschließen, soweit die Arbeiten der KESKIN hiervon betroffen wären; erforderliche Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen; Vorkehrungen zum Schutz und zur Lagerung der zu montierenden Teile zu schaffen; KESKIN bei den Montagearbeiten zu unterstützen, soweit dies geboten ist.

Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort die Voraussetzungen vorliegen, dass KESKIN mit der Montage zum genannten Termin beginnen und die Arbeiten ohne Beeinträchtigung durchführen kann.

Der Kunde hat KESKIN alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.